



**GEMEINDE HALLBERGMOOS**

Landkreis Freising

---

**Änderungssatzung**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BuGS)**  
**in der Fassung vom 30.07.2014**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

In § 9 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird der Betrag „1,70 Euro“ durch den Betrag „1,95 Euro“ ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hallbergmoos, den 09.05.2016

Gemeinde Hallbergmoos



Erster Bürgermeister Harald Reents



**GEMEINDE HALLBERGMOOS**

Landkreis Freising

---

**Beitrags- und  
Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung  
(BuGS)**

Stand: 30.07.2014

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

### § 3 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Anschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird auf einem Grundstück nach dem Entstehen der Beitragsschuld eine Baumaßnahme durchgeführt, die zu einer größeren Geschosßfläche als der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zulässigen Geschosßfläche führt, so entsteht die Beitragsschuld für den übersteigenden Teil mit dem Abschluss der Baumaßnahme.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschosßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschosßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschosßflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschosßflächenzahl. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, vervielfältigt mit der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die maximal zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als zulässige Geschosßfläche die maximal zulässige Grundfläche, vervielfältigt mit der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche, mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschosßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschosßfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschosßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschosßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschosßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschosßfläche ist zu ermitteln nach den für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffern, wenn:

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschosßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt, § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur zur Ermittlung der Geschossfläche herangezogen, soweit sie mit ihrer Deckenunterkante im rechnerischen Mittel 1,2 oder mehr aus dem Gelände herausragen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die Geschosshöhe von 2,3 m aufweisen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und mindestens zwei Drittel ihrer Grundflächen eine Höhe von 2,3 m aufweisen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 die bei der Beitragsberechnung zugrunde zu liegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderung vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind,
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist,
- wenn sich durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück die aufgrund des Abs. 2 Sätze 5 bis 7 zugrunde gelegte Geschossfläche erhöht.

(10) Bei einem Grundstück, für das ein bestandskräftiger Beitragsbescheid vorliegt und bei dem zur Ermittlung des Beitrags die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche bzw. ein Grundbeitrag und die Wohn- oder Nutzfläche herangezogen wurden, werden von der nach Abs. 1 ermittelten Geschossfläche die durch den bestandskräftigen Bescheid abgerechneten Geschossflächen abgezogen. Die bereits abgerechneten Geschossflächen werden in entsprechender Anwendung des Abs. 2 ermittelt, wobei nur die Geschossflächen zu berücksichtigen sind, die auch zur Berechnung der Geschossfläche nach Absatz 1 herangezogen werden.

(11) Bei einem Grundstück, für das ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt und bei dem zur Beitragsermittlung die tatsächliche Geschossfläche herangezogen wurde, werden von der nach Abs. 1 ermittelten Geschossfläche die durch den be-

standskräftigen Bescheid abgerechneten Geschossflächen abgezogen. Die bereits abgerechneten Geschossflächen werden in entsprechender Anwendung des Abs. 2 ermittelt, wobei nur die Geschossflächen zu berücksichtigen sind, die auch zur Berechnung der Geschossfläche auch Absatz 1 herangezogen werden.

### § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 15,35 Euro.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 10 beträgt der Beitragssatz 10,50 Euro pro qm Geschossfläche.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

### § 7a

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösebeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlichen Herstellungsbeitrag. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Gebührenhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

### § 9 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,70 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein Wasserverbrauch von 140 Liter pro Person und Tag für die Berechnung der Einleitungsgebühr zugrunde gelegt. Als Personenstichtag gilt der 01.01. jeden Jahres. Ist der tatsächliche Wasserverbrauch, geringer als der nach Satz 1 ermittelte Wasserverbrauch, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch der Berechnung der Einleitungsgebühr zu Grunde gelegt.

(4) Bei Rohrbrüchen nach dem Wasserzähler wird ein Wasserverbrauch von 140 Liter pro Person und Tag für die Berechnung der Einleitungsgebühr zugrunde gelegt. Als Personenstichtag gilt der 01.01. jeden Jahres. Für die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Satz 1 ist der Zeitraum von der letzten Wasserzählerablesung bis zur nächsten Wasserzählerablesung maßgebend. Rohrbrüche müssen von einem Fachmann festgestellt und unverzüglich bei der Gemeinde Hallbergmoos angezeigt werden.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### § 10 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

### § 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des

Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Vom Gebührenschuldner ist jährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Vorjahresgebühr zu leisten; hierbei werden Gebührenerhöhungen die für das Vorauszahlungsjahr gelten entsprechend berücksichtigt. Fehlt eine solche Vorjahresgebühr, so setzt die Gemeinde Hallbergmoos die Höhe der Abwassermenge unter Schätzung der Jahresgesamtabwassermenge fest. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen werden zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 14

#### Pflichten der Beitrags - und Gebührenschuldner

Die Beitrags - und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 15

Für eine anderweitige Benutzung der Entwässerungsanlage, die in den Bestimmungen der §§ 8 mit 14 nicht geregelt ist, wird die Höhe der Einleitungsgebühr in einer besonderen Vereinbarung mit dem Antragsteller festgesetzt.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.08.2014 in Kraft.

Hallbergmoos, den 13.08.2014



Harald Reents  
Erster Bürgermeister